

G. N. Z. 2575 ex 1878.
W. B. R. 88.



Gemeinderath
A n t r ä g e

der

Wasserversorgungs - Kommission

über das Offert des Herrn Carl Freiherrn von Schwarz und der Herren J. & A. Nird & Marc, betreffend den Bau und Betrieb einer Wasserwerks-Anlage zur Beschaffung von Ergänzungswasser für die Kaiser Franz Josefs-Hochquellen-Wasserleitung.

Der Gemeinderath wolle beschließen:

Das Offert der Herren Carl Freiherr von Schwarz und J. & A. Nird & Marc wird angenommen, wonach dieselben bereit sind, für die Kommune Wien die bei Pottschach projektierte Wasserwerksanlage zur Beschaffung von täglich 300.000 Eimer Wasser in den Stammaquädukt der Kaiser Franz Josefs-Hochquellen-Wasserleitung bis 15. Dezember 1878 nach den vorgelegten mit der Nachtragseingabe vom 6. Juni 1878 geänderten Bedingungen um die Pauschalsumme von 650.000 fl. ö. W. herzustellen und gegen die im Offerte bestimmte Pauschalvergütung durch 2 Jahre den Betrieb dieses Wasserwerkes zu übernehmen. Denselben wird auch die Vollmacht, betreffend das Einschreiten um den Baukonsens und eventuell um die Expropriation bezüglich des für die Rohrleitung noch nicht erworbenen Grundes nach dem vorliegenden Entwurfe erteilt.

An den Offertbestimmungen und an den nachträglich zugestandenen Abänderungen werden jedoch nachfolgende Modifikationen vorgenommen:

1. Der Gemeinderath hält an dem Vollendungstermin vom 15. Dezember 1878 in der Art fest, daß, auch wenn die Baubewilligung nicht am 15. Juli 1878 erfolgt sein sollte, die Offerten nicht unversucht lassen sollen, demungeachtet den angegebenen Vollendungs-

termin einzuhalten, und daß nur dann der spätere Vollendungstermin (30. September 1879) und die herabgeminderte Pauschalsumme per 600.000 fl. gelten soll, wenn die absolute Unmöglichkeit, den Bau zu einer Zeit zu beginnen, von welcher an die Vollendung des Werkes bis 15. Dezember 1878 noch zu bewirken war, nachgewiesen ist, oder im Bestreitungsfall von dem Schiedsgerichte anerkannt wird.

2. Die Herren Offerenten haben insbesondere auch für solche Mängel zu haften, welche durch ungenügende Anlage des Werkes entstehen sollten.
3. Als betriebsfähig hat das Wasserwerk nur dann zu gelten, wenn die normale Leistung desselben 300.000 Eimer in 24 Stunden beträgt.
4. Die Unternehmer haften auch dafür, daß innerhalb des Haftungstermines die tägliche Wassermenge nicht unter 300.000 Eimer sinkt und tritt für jeden Tag der Betriebszeit, an welchem diese Wassermenge nicht erreicht wird, eine Konventionalstrafe per 750 fl. ö. W. ein.

Bezüglich aller bedungenen Konventionalstrafen verzichten die Offerenten auf das Recht, deren gerichtliche Ermäßigung zu fordern.

5. Die Kaution ist während der ganzen Haftzeit in der bedungenen Höhe zu erhalten und deshalb, wenn aus irgend einer Veranlassung der Werth derselben verringert werden sollte, sofort wieder zu ergänzen.
6. Die Ratenzahlungen haben in Beträgen bis 95% der jeweiligen Verdienstsomme stattzufinden.
7. Das Pönale hat zuerst in den restlichen Verdiensträgen, dann in den 5%igen Rücklässen und schließlich in der Kaution bis zu dem im Offerte angegebenen Maximalbetrage von 100.000 fl. die Deckung zu finden.
8. Sämmtliche Pläne sind vor Inangriffnahme der Ausführung der Arbeiten zur Ueberprüfung vorzulegen.
9. Falls von der kompetenten Behörde bei den Verhandlungen über das Wasserwerksprojekt Abänderungen an demselben, z. B. in Betreff der Spannweite, lichten Höhe, Fahrbahnbreite der Brücken oder in Betreff der

Ableitung der Fäkalstoffe in den Schwarzafluß etc., gefordert werden, ist diesen Forderungen ohne Anspruch auf Entschädigung zu entsprechen.

10. Bei Ausführung der Wasserwerksanlage haben nicht bloß die allgemeinen, sondern auch die speziellen Bedingungen für die Uebernahme und Ausführung der für die Vergrößerung der Reservoirs der Wiener Hochquellenleitung erforderlichen Arbeiten und Lieferungen sinngemäße Anwendung zu finden.
11. Die Brunnen sind in dem Falle, als es zweckmäßig erscheinen sollte, eventuell derart auszuführen, daß in den unteren Partien auch ein seitlicher Eintritt des Wassers stattfindet.
12. Bei den Kohlenmagazinen wäre eine Brückensäge aufzustellen.
13. Die Rohrstränge sind einer Druckprobe von 10 Atmosphären zu unterziehen.
14. Das Bassin beim Anschlusse an den Hochquellen-Aquädukt ist von 3 auf 5 Meter zu verlängern.
15. Die in Felsen vorzunehmende Aushebung für dieses Anschlußbassin hat ohne Anwendung von Sprengmitteln zu geschehen.
16. Alle Arbeiten beim Anschlusse an die Hochquellenleitung sind ohne Störung des Betriebes derselben auszuführen.
17. Alle Gebühren und Stempel aus Anlaß des Rechtsgeschäftes treffen die Unternehmung.

Wien, am 17. Juni 1878.

Eduard Uhl,
Obmann = Stellvertreter.

Rudolf Ritter v. Gunesch,
Referent.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page.